



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Michael Gerwin
Gerwin Silotechnik
Auf dem Tigge 35
59269 Beckum

23. Juni 2015

Seite 1 von 8

Aktenzeichen:

56.4-az-2b-15-418-schb

Auskunft erteilt:

Britta Schwerdt

Durchwahl:

411-1613

Telefax: 411-81613

Raum: N5031

E-Mail:

britta.schwerdt
@brms.nrw.de

Arbeitszeitgesetz

Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an
Sonn- und Feiertagen

Ihr Antrag vom 18.06.2015

Anlagen Zahlungshinweis zur
Kostenentscheidung / Verwaltungsgebühr

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Bewilligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von § 13 Abs. 3 Nr. 2 b Arbeitszeitgesetz (ArbZG) bewillige ich
Ihnen und der Firma Baumasz Mariusz Walczak, Ul. Starobrzaska 4,
PL-49-300 Brzeg, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonntagen
wie folgt zu beschäftigen:

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Anlass / Beschäftigungsart: **Montage und Aufstellen einer
Aufbereitungsanlage**

Gültigkeitsdauer: **28.06.2015 bis 26.07.2015**

Beschäftigungsort: **Westkalk Vereinigte Wartsteiner
Kalkindustrie, Werk Kallenhardt**

**Zahl der Arbeitnehmer/innen
über 18 Jahre:** **2 Michael Gerwin, 6 Baumasz
Mariusz Walczak**

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300



Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Bewilligung, soweit sich aus der Bewilligung keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen ergeben.



Nebenbestimmungen:

Seite 3 von 8

- 1) Ich erteile diese Bewilligung unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Von dem Widerrufsvorbehalt kann Gebrauch gemacht werden, wenn sich herausstellen sollte, dass die Bewilligung aufgrund unzutreffender Angaben erteilt wurde, gegen allgemeine Arbeitsschutzvorschriften grob verstoßen wird oder das Erfordernis der Sonn- und Feiertagsarbeit nachträglich entfällt.
- 2) Sie als Arbeitgeber haben ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Feiertag die Namen der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Dauer ihrer Beschäftigung, die Art der vorgenommenen Arbeiten, sowie das Datum des Ersatzruhetages einzutragen sind. Das Verzeichnis ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- 3) Sie als Arbeitgeber haben diese Bewilligung in Urschrift oder Kopie an dem Beschäftigungsort an einer den Beschäftigten leicht zugänglichen Stelle auszuhängen oder auszulegen. Bei amtlichen Besichtigungen haben Sie die Bewilligung auf Verlangen vorzulegen.
- 4) Sollte die Tätigkeit öffentlich bemerkbar sein, haben Sie die zuständige Ordnungsbehörde am Beschäftigungsort über die genehmigte Sonn- und Feiertagsarbeit zu informieren.
- 5) Sie haben jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer auf Wunsch Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben.

Begründung

Die Prüfung Ihres Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 Nr. 2 b ArbZG für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung vorliegen. Die im Antrag genannten besonderen Verhältnisse machen die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und / oder Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zwecks Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich.



Im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens erteile ich Ihnen daher die beantragte Bewilligung.

Die Nebenbestimmungen dienen zum einen dazu, das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 b ArbZG zu sichern sowie zum anderen dazu, den Schutz der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sicherzustellen.

Hinweise:

- Andere, gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen – außer nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage NW - werden von dieser Bewilligung nicht umfasst oder ersetzt. Sofern erforderlich, müssen Sie diese bei den dafür zuständigen Stellen einholen.
- Im Rahmen dieser Bewilligung dürfen Sie werdende und stillende Mütter sowie Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen.

Kostenentscheidung / Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens tragen Sie als Antragsteller.

Die Verwaltungsgebühr wird nach dem Gebührengesetz NRW in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung festgesetzt.

Gebühr Michael Gerwin:	600,00 Euro
Gebühr Baumasz Mariusz Walczak:	900,00 Euro

Gesamtbetrag der Kosten: 1500,00 Euro

Zahlen Sie bitte den Gesamtbetrag entsprechend den im Zahlungshinweis zur Kostenentscheidung genannten Vorgaben.



Begründung der Kostenentscheidung:

Seite 5 von 8

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde. Nach § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei den vorgegebenen Rahmensätzen für Gebühren der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und ggf. anfallende Auslagen sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Die Tarifstelle 1.1.6 b) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung sieht für Entscheidungen nach § 13 Abs 3 ArbZG eine Rahmengebühr von 35,00 Euro bis 2200,00 Euro vor.

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW hat im Interesse einer landeseinheitlichen Gebührenbemessung mit Erlass vom 17. September 2013, Az. III 2-1471 unter Berücksichtigung des GebG NRW die Gebührensätze für Verwaltungsgebühren festgelegt. Der Erlass berücksichtigt den im Regelfall mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert und den sonstigen Nutzen der erteilten Bewilligung.

Unter Berücksichtigung des mit der Erteilung dieser Bewilligung verbundenen Verwaltungsaufwandes sowie des sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nutzens halte ich in diesem Fall die festgesetzte Gebühr für angemessen.

Besondere Gründe für eine Ermäßigung, Streichung oder Erhöhung der Gebühr sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Auslagen sind im Rahmen dieser Entscheidung nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 80 48, 48043 Münster), schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsge-



richten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012, GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Zusätzlicher Hinweis:

Die Klage gegen die festgesetzte Verwaltungsgebühr hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Der ausgewiesene Betrag ist also trotz einer Klage termingerecht zu überweisen. Auf Antrag kann die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster jedoch die Vollziehung aussetzen. Bei – auch teilweiser – Ablehnung dieses Antrages sowie in den Fällen des § 80 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 80 48, 48043 Münster), beantragt werden.

Bei beiden Anträgen handelt es sich jedoch nur um einen vorläufigen Rechtsschutz bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Schwerdt)



Gesetzesgrundlagen:

Arbeitszeitgesetz – ArbZG- vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung

Gebührengesetz - GebG - NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2011)

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung – AvwGebO - NRW vom 03.07.2001 (GV. NW. S. 354) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2011)

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. September 2013 – III 2-1471

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 13.11.2007 (GV. NRW. 2007 S. 561) / Nr. 4.1 der Anlage (Teil I) zu dieser Verordnung in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NRW. 281)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung



M e r k b l a t t

über wesentliche arbeitszeitrechtliche Bestimmungen

- Die Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darf auch an Sonn- und Feiertagen 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Monaten oder 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden.
- Folgende Ruhepausen sind einzuhalten:
 - mind. 30 Minuten bei 6 bis 9 Stunden Arbeitszeit;
 - mind. 45 Minuten bei mehr als 9 Stunden Arbeitszeit.
 - Länger als 6 Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepausen beschäftigt werden.
- Nach Beendigung der Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.
- Für jeden Tag der Beschäftigung an einem Sonn- oder Feiertag ist der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer ein Ersatzruhetag zu gewähren. Der Ersatzruhetag für einen Sonntag ist innerhalb von 2 Wochen und für einen auf einen Werktag fallenden Feiertag innerhalb von 8 Wochen zu gewähren. Mind. 15 Sonntage / Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.
- Bei einer Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen dürfen die in den §§ 3, 6 Abs. 2 und § 7 ArbZG bestimmten Höchstarbeitszeiten und Ausgleichszeiträume nicht überschritten werden.
- Nachtarbeiter/innen sind berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen von nicht weniger als 3 Jahren arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres steht Nachtarbeitnehmern/innen dieses Recht in Zeitabständen von 1 Jahr zu.
- Die Arbeitszeit der Nacht- und Schichtarbeiter/innen ist nach den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen festzulegen. Anforderungen dafür sind z.B.:
 - keine Arbeitsperioden von mehr als 7 Arbeitstagen in Folge,
 - nicht mehr als 2 bis max. 4 Nachtschichten in Folge,
 - ein Vorwärtswechsel der Schichten.



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Michael Gerwin
Gerwin Silotechnik
Auf dem Tigge 35
59269 Beckum

23. Juni 2015

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

56.4-az-2b-15-418-schb

Auskunft erteilt:

Britta Schwerdt

Durchwahl:

411-1613

Telefax: 411-81613

Raum: N5031

E-Mail:

britta.schwerdt
@brms.nrw.de

Anlage 1

Zahlungshinweis zur Kostenentscheidung/Verwaltungsgebühr

über die mit Bescheid vom 22.06.2015 erteilte Bewilligung

Gebührenbetrag: 1500,00 €

Überweisen Sie bitte den v. g. Betrag bis spätestens zum 01.08.2015
wie folgt:

Empfänger:	Landeskasse Düsseldorf
Bankverbindung:	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
Bankleitzahl:	300 500 00
Konto-Nr.:	1 683 515
IBAN:	DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC:	WELADEDXXX
Verwendungszweck:	7331400000065919

Achtung:

Bitte achten Sie auf die richtige Schreibweise des Verwendungszweckes (ohne Leerraum zwischen den Zeichen).

Nur so ist eine korrekte Buchung des Zahlungseingangs gewährleistet.

Kann die Landeskasse den Betrag wegen fehlerhafter Angaben nicht buchen oder wird die Überweisung zu spät getätigt, müssen Sie unter Umständen mit einem automatischen Mahnverfahren rechnen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Bürgertelefon:

0251 411 – 4444

Grünes Umweltschutztelefon:

0251 411 – 3300

Dieser Zahlungshinweis wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.